

57. Welche rechtliche Bedeutung haben für Geschäfte des Kohlen-  
großhandels die allgemeinen Kauf- und Lieferungsbedingungen des  
für den Verkäufer örtlich zuständigen Kohlenyndikats?  
Reichsgef. über die Regelung der Kohlenwirtschaft v. 23. März 1919  
(RGBl. S. 342) und Ausführungsbestimmungen v. 21. August 1919  
(RGBl. S. 1449).

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1925 i. S. W. (Befl.) w.  
Sch. GmbH. (Rl.). II 128/25.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte, eine Kohlen Großhandlung in Dresden, erhielt  
von der Klägerin, einer Kohlen Großhandlung in Berlin, auf kurz  
nach dem 1. Oktober 1923 erfolgte Bestellung in der Zeit vom  
4. bis 13. Oktober 1923 insgesamt 9 Sendungen Braunkohlen oder  
Braunkohlenbriketts. Die Lieferungen gingen ihr jedesmal unmittel-  
bar von der mit der Verladung beauftragten Grube zu, diese

benachrichtigte die Parteien von der erfolgten Verladung und deren Umfang noch am Tage der Verladung oder am folgenden Tage, worauf die Klägerin der Beklagten die Faktura über die jedesmalige Lieferung übersandte. Der Gesamtbetrag der Fakturen beläuft sich nach der Umrechnung über den Dollar unstreitig auf 4695,52 *GM*. Auf diesen Betrag hat die Beklagte Zahlungen geleistet, die ihr in Höhe von zusammen 1318,93 *GM*, entsprechend dem Kurse des Dollars am Tage des jedesmaligen Zahlungseingangs, von der Klägerin gutgeschrieben sind. Nach der rechnerisch nicht bemängelten Aufstellung der Klägerin ergibt sich ein Kaufpreisrest in Höhe von 3376,59 *GM*. Diesen nebst 10% Jahreszinsen spätestens seit dem 24. Oktober 1923 verlangt die Klägerin entsprechend der genauen Berechnung, die sie der Beklagten durch ihr Schreiben vom 23. Oktober 1923 unter gleichzeitiger Mahnung zur Zahlung des rückständigen Betrages erteilt hat. Die Klägerin stützt sich zur Begründung ihrer Berechnungsart auf die seit dem 1. Oktober 1923 geltenden Kauf- und Lieferungsbedingungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats *GmbH.* in Berlin, die in einigen Punkten von den der Beklagten als Kohलगroßhändlerin bekannten bisherigen Kauf- und Lieferungsbedingungen dieses Syndikats abweichen. Die neuen Bedingungen regeln die Zahlungsweise wie folgt:

„1. Unsere Preise sind Goldmarkpreise, errechnet auf dem den jeweiligen Preisfestsetzungen zugrunde gelegten Dollarstand, der bei allen Umrechnungen in Papiermark nicht unterschritten werden darf.

2. Erfolgt die Zahlung in Papiermark, so werden die Papiermarkbeträge nach der amtlichen Dollarnotierung der Berliner Börse (Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs, 1 Dollar = 4,20 Goldmark) zu dem Dollarstand des Tages nach Abgang der Ware umgerechnet, wenn sie bis zum 4. Kalendertage nach Abgang der Ware beim Verkäufer in spesenfreier Kasse eingegangen ist.

3. Bei Überschreitung der zu 2 genannten Frist sind die zur Zeit des Zahlungseingangs eventuell geltenden höheren Goldmarkpreise sowie Zinsen bis auf weiteres in Höhe von 10% jährlich zu zahlen. Als Umrechnungskurs der Goldmark in Papiermark gilt in diesem Falle der amtliche Dollarkurs am Tage des Zahlungseingangs, mindestens aber derjenige Kurs, der der Beschlussfassung des am Lieferstage gültig gewesenen Goldmarkpreises zugrunde gelegen

hat. Außerdem behalten wir uns die Aufrechnung der jeweiligen Gelbbeschaffungskosten vor.“

Die Klägerin hat die von der Beklagten geleisteten Zahlungen nach der in Nr. 3 vorstehend angegebenen Art umgerechnet, da die Beträge nicht bis zum 4. Kalendertage nach Abgang der Ware bei ihr eingegangen sind. Sie ist der Ansicht, diese vom Ostelbischen Syndikat festgesetzten Bedingungen seien nach Gesetz oder Handelsgebrauch für das Geschäft mit der Beklagten maßgebend, jedenfalls aber durch stillschweigende Vereinbarung Vertragsinhalt geworden. Die Klägerin beantragt daher Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der bei Zugrundelegung ihrer Berechnungsart sich ergebenden Differenz in Höhe von 3376,59  $\text{GM}$ . nebst 10% jährlichen Zinsen seit dem 24. Oktober 1923. Die Beklagte bestreitet die Maßgeblichkeit der Lieferungsbedingungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats aus der Zeit vor und nach dem 1. Oktober 1923 für den vorliegenden Fall und bittet um Abweisung der Klage.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Streit der Parteien betrifft die Frage, ob die Kauf- und Lieferungsbedingungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats in Berlin in der seit dem 1. Oktober 1923 abgeänderten Fassung trotz ihrer Nichterwähnung bei Kaufabschluß für die den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden, nach Preis und Gewicht unstrittigen Kohlenlieferungen maßgebend sind. Die Frage war mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Von entscheidender Bedeutung hierbei war der Gesichtspunkt der öffentlich-rechtlichen Regelung der gesamten deutschen Kohlenwirtschaft.

Durch das Reichsgesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 (RGBl. S. 1449) ist auf Grund der durch das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 §§ 2 und 3 erteilten Ermächtigung die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet. Der hiermit verfolgte Zweck ist ein doppelter. Die „Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaus“ einschließlich des Absatzes der Kohle durch das Reich sollte einmal die Volksgesamtheit an den Erträgen

dieses Bergbaues beteiligen und ihn so der bisherigen rein privatkapitalistischen Bewirtschaftungsart entziehen. Außerdem aber sollte ein Schutz für die Verbraucher, insbesondere auf dem Gebiete der Preisfestsetzung, geschaffen werden, der bei den bisher bestehenden, den Abbau und Handel der Kohle fast ausschließlich beherrschenden privaten Kohlensyndikaten nicht genügend gewahrt erschien, zumal da es an einer gefunden, auf Senkung der Preise für Brennstoffe hinwirkenden inländischen Konkurrenz fehlte und das billigere Angebot ausländischer — englischer — Steinkohle sich aus naheliegenden Gründen im wesentlichen nur in den deutschen Küstenstädten auswirken konnte.

Die Aufgaben dieser Gemeinwirtschaft sind wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen, die vom Reich beaufsichtigt werden. Es sind zunächst die aus den Kohlenzeugern eines bestimmten Bezirks als Gesellschaftern zusammengefaßten Syndikate. Über diesen steht die zum Reichskohlenverband vereinigte Gesamtheit aller Syndikate und über diesem Verbands schließlich der Reichskohlenrat, dem die Leitung der gesamten Brennstoffwirtschaft obliegt (§§ 47 flg. der gen. Ausführungsbestimmungen). Der Reichskohlenverband beaufsichtigt u. a. die den Syndikaten obliegende Regelung des Absatzes der Brennstoffe, er genehmigt die allgemeinen Lieferungsbedingungen und Verkaufspreise der Syndikate, die diese vorbehaltlich seiner Genehmigung festsetzen (§§ 57, 60, 61, 73 der gen. Ausführungsbestimmungen).

Die vom Reichskohlenverband genehmigten Lieferungsbedingungen begründen zunächst eine öffentlich-rechtliche, nach § 118 der Ausführungsbestimmungen im Interesse der Verbraucher durch Strafandrohung geschützte Pflicht des einzelnen Syndikats, nur nach Maßgabe der betr. Lieferungsbedingungen zu veräußern. Gleichzeitig gelten die Lieferungsbedingungen privatrechtlich als Bestandteil jedes Vertrags, den das Syndikat schließt.

Die Bedingungen sind aber, mindestens soweit sie dem Schutz der Verbraucher dienen, sich also vorzugsweise mit dem Preise und der Art seiner Zahlung (Zahlungsfristen u. dgl.) beschäftigen, auch für den Abnehmer des Syndikats bei seinen Wiederverkäufen verbindlich, indem „dieser verpflichtet ist, sie selbst hierbei einzuhalten und ihre Einhaltung von seinen Abnehmern zu verlangen“ (vgl. Ziff. 26 der Kauf- und Lieferungsbedingungen des Osterreichischen

Braunkohlensyndikats); „sie sind den Weiterverkäufen zugrunde zu legen.“ Davon, daß diese Bedingungen in den Fällen des Weiterverkaufs Gesetzeskraft oder die rechtliche Bedeutung von Handelsgebräuchen besitzen sollen, wie die Klägerin in erster Reihe geltend macht, kann nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts keine Rede sein. Auch die wiedergegebene Fassung der Regelung ihrer Verbindlichkeit läßt keinen Zweifel darüber, daß ihre verpflichtende Kraft in den Fällen des Weiterverkaufs nur auf ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung, sie zum Vertragsbestandteil zu machen, beruht. Eine ausdrückliche Übereinkunft dieses Inhalts behauptet die Klägerin selbst nicht mehr, sie gibt vielmehr zu, daß die Bedingungen bei Vertragsschluß überhaupt nicht erwähnt worden seien; sie stützt aber ihre Geltung für den vorliegenden Fall auf stillschweigende Vereinbarung. Die Beklagte hält eine solche schon deshalb für ausgeschlossen, weil sie zur Zeit des unstreitig in den ersten Tagen des Monats Oktober 1923 erfolgten Abschlusses mit der Klägerin die erst seit dem 1. Oktober 1923 geltende Abänderung der Lieferungsbedingungen nicht gekannt habe. Sie habe daher nicht gewußt, daß nunmehr die Umrechnung des in Papiermark gezahlten Rechnungsbetrags nach dem Dollarstande des Tages nach Abgang der Ware nur noch dann zulässig sei, wenn der Betrag bereits bis zum 4. Kalendertage nach dem Versand ab Werk beim Verkäufer (Klägerin) eingegangen sei. Sie habe die Bedingungen aber auch nicht kennen können, weil jedes Syndikat von denen der anderen verschiedene Bedingungen aufgestellt und sie nicht gewußt habe, auch nicht habe wissen können, daß die Klägerin ihren Kohlenbedarf vom Ostelbischen Braunkohlensyndikat beziehe und deshalb die Kauf- und Lieferungsbedingungen gerade dieses Syndikats hier in Betracht kämen mit dem kurzen Zahlungsziel von 4 Tagen, zumal da sie einige Zeit vorher, ebenfalls von einem Berliner Kohlengroßhändler, Braunkohlen und Briketts mit einem Zahlungsziel von 6 Tagen gekauft habe. Im übrigen sei die Einhaltung eines Zahlungsziels von nur 4 Tagen für einen Käufer, der — wie hier — nicht am gleichen Orte wie der Verkäufer seine Niederlassung habe, nur durch telegraphische Geldüberweisung möglich, bedeute also eine erhebliche Erschwerung und Belastung des Geschäftsbetriebs.

Das Berufungsgericht nimmt analog der verpflichtenden Kraft

der öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen der Transport- (Eisenbahn- und Schiffsahrts-) Unternehmungen, Banken und anderer größerer Betriebe eine stillschweigende Unterwerfung aller am Kohलगроßhandel Beteiligten unter die jeweils geltenden, auf Grund des Kohlenwirtschaftsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu von dem örtlich maßgebenden Syndikat mit Genehmigung des Reichskohlenverbandes aufgestellten und daher für den Kohlenhandel als Vertragsinhalt anzusehenden Kauf- und Lieferungsbedingungen an. Dieser Auffassung ist jedenfalls im allgemeinen beizutreten. Allerdings liegt der Fall hier anders als bei den Eisenbahn- und Schiffsahrtsunternehmungen und den Banken, auf die das Berufungsgericht verweist. Dort ist das Bestehen allgemeiner Bedingungen, die kraft stillschweigender Unterwerfung unter sie ohne weiteres für jeden maßgebend sind, der sich in ein Vertragsverhältnis mit jenen Unternehmungen begibt, allgemein bekannt. Das ist, jedenfalls in diesem Umfange, hier nicht der Fall.

Entscheidend sind hier Gesichtspunkte öffentlich- und privatrechtlicher Natur. Die gesamte Kohlenwirtschaft ist, wie bereits ausgeführt, nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen, die besonders in der Regelung der Preisfrage den Schutz des Verbrauchers bezwecken, reichsgesetzlich geregelt. Das ist, wie das Berufungsgericht auf Grund des mehr als vierjährigen Bestehens der hierfür maßgebenden Gesetze rechtlich unbedenklich feststellt, der dem Kohलगроßhandel angehörenden Beklagten genau bekannt. Dieser Zweck aber ist, wie ihr als Kohलगроßhändlerin ebenfalls ohne weiteres klar war, nur erreichbar, wenn nicht nur die Syndikate ihren Mitgliedern und ihren Abnehmern gegenüber, sondern auch alle am Kohленhandel beteiligten Glieder an die Preis- und sonstigen im Interesse der Verbraucher erlassenen Bedingungen gebunden sind. Die Beklagte mußte daher im Geschäftsverkehr mit der Klägerin mit dem Bestehen derartiger allgemeiner Bedingungen rechnen, zumal da sie schon früher unstrittig in Geschäftsverbindung mit ihr gestanden und nicht behauptet hat, daß damals solche Bedingungen nicht in Frage gekommen seien. Die Verkürzung des Zahlungsziels war nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin die einzige Änderung der bis zum 30. September 1923 in Geltung gewesenen Kauf- und Lieferungsbedingungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats. Diese Änderung aber war nur

ein Gebot der Not infolge des damaligen gewaltigen Fortschreitens der Geldentwertung. Die Beklagte als Großhändlerin war sich bei verständiger Würdigung der damals herrschenden völligen Zerrüttung der Geldverhältnisse (als der Kurs des Dollars, auf dessen Grundlage die Preise der Kohlenwirtschaft berechnet waren, täglich um mehrere hundert Millionen Papiermark stieg) ohne weiteres klar darüber, daß die sich hiernach ergebenden ungeheuren täglichen Verluste der einzelnen Syndikate die Beibehaltung des bisherigen Zahlungsziels — Eingang des Rechnungsbetrags bis zum 5. Kalendertag nach Abgang der Ware ab Wert — von selbst ausschlossen. Auch die Verkürzung des Zahlungsziels auf 4 Tage war in Anbetracht der damaligen Geldentwertung für den Käufer immer noch sehr günstig. Denn da im Falle des Eingangs der Zahlung innerhalb 4 Tagen nach Versand ab Wert, wobei Sonntage nicht mitzählten, der Dollarkurs des Tages nach Abgang der Ware daselbst für die Umrechnung des Papiermarkkaufpreises maßgebend war, so blieb die während der inzwischen vergangenen 3 Tage eingetretene Geldentwertung zugunsten des Käufers völlig unberücksichtigt. Dagegen pflegte auf anderen Gebieten des Handels schon in Zeiten erheblicher geringerer täglicher Geldentwertung bekanntlich die Berechnung des in Papiermark zu zahlenden Kaufpreises nach dem Stande des Dollars am Tage nach Eingang des Betrags bedungen zu werden. Die seit dem 1. Oktober 1923 geltende Änderung der Zahlungsfrist stellt daher nichts Außergewöhnliches dar, was etwa die freiwillige Unterwerfung der Beklagten ohne weiteres in Frage stellen könnte. Daß die zur Einhaltung der viertägigen Zahlungsfrist für die Beklagte voraussichtlich gebotene telegraphische Übermittlung des Betrags im Vergleich zu dem großen geldlichen Vorteil nur eine geringe geschäftliche Belastung und Unbequemlichkeit verursachte, die ohne weiteres von jedem Geschäftsmann in Kauf genommen wurde, bedarf keiner Ausführung.

Die Beklagte kann sich, um die Möglichkeit einer stillschweigenden Einigung auf die fraglichen Kauf- und Lieferungsbedingungen auszuschließen, auch nicht darauf berufen, daß es für sie ganz unbestimmt gewesen sei, ob die Bedingungen des Ostelbischen Braunkohlsyndikats oder die eines anderen Syndikats, die durchaus verschieden voneinander seien, für die streitigen Lieferungen maßgebend

sein sollten. Die Beklagte mußte als dem Regelfall entsprechend davon ausgehen, daß für die in Berlin angefessene Klägerin mit größter Wahrscheinlichkeit nur das Ostelbische Braunkohlensyndikat als Lieferant in Betracht komme, da dieses ebenfalls seinen Sitz in Berlin und deshalb allein das durch hohe Vertragsstrafen gegenüber den anderen Syndikaten geschützte Recht auf Belieferung aller in ihrem Bezirke wohnenden Kohleninteressenten hat. An dieser Auffassung ändert auch der Umstand nichts, daß die Beklagte einige Zeit vorher von einem anderen Berliner Kohlengroßhändler Braunkohlen oder Briketts mit sechstägigem Zahlungsziel gekauft haben sollte.

Nach alledem ist anzunehmen, daß die allgemeinen Kauf- und Lieferungsbedingungen des Ostelbischen Syndikats, obgleich von ihnen beim Vertragschluß nicht die Rede war, doch nach Treu und Glauben auf Grund stillschweigender Vereinbarung als Bestandteil des Vertrags der Parteien zu gelten haben, und daß es Sache der Beklagten war, falls sie die Bedingungen im einzelnen nicht kannte, sich danach zu erkundigen. Darauf, ob die Bedingungen längere oder kürzere Zeit vor dem Vertragschluß festgesetzt waren, ist kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Der Einwand der Beklagten, daß die Klägerin den Anspruch auf Nachforderung des nach ihrer Berechnung auf Grund der fraglichen Klausel zu wenig gezahlten Betrags deshalb verloren habe, weil sie die Klausel nicht sofort nach Empfang jeder einzelnen Zahlung, sondern erst durch das Schreiben vom 23. Oktober 1923 bezüglich aller Zahlungen geltend gemacht habe, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß ein Verzicht der Klägerin auf die Nachforderung nach Lage der Umstände ausgeschlossen sei.